

Anlage 2

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der KombiPort Kiel GmbH, Kiel

1. Geltungsbereich

- 1.1. Sämtliche Leistungen erbringt die KombiPort Kiel GmbH ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen und zwar auch dann, wenn die Geschäftsbedingungen nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.2. AGB des Kunden gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch KombiPort Kiel GmbH.
- 1.3. Diese AGB finden keine Anwendung auf Verträge mit Verbrauchern. Verbraucher ist eine natürliche Person, die den Vertrag zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

2. Leistungsumfang

- 2.1. KombiPort Kiel GmbH erbringt folgende Leistungen:
 - Umschlag von Ladeeinheiten des Kombinierten Verkehrs;
 - Transportbedingte Zwischenabstellung von Ladeeinheiten;
 - Lagerung von Ladeeinheiten;
- 2.2. Im Rahmen dieser AGB bietet KombiPort Kiel GmbH ergänzende Dienstleistungen an, die jeweils gesonderter Vereinbarungen bedürfen.
- 2.3. Ladeeinheiten im Sinne dieser AGB sind:
 - Großcontainer (nach ISO Normen)
 - Wechselbehälter (nach CEN Normen)
 - Sattelanhänger (nach StVZO).

Ladeeinheiten für den unbegleiteten Kombinierten Verkehr Schiene-Straße müssen für diesen Verkehr technisch zugelassen worden sein, d. h. das Kennzeichen über die Kodifizierung oder bei ISO-Containern das Sicherheitskennzeichen, die "Safety Approval

Plate", gemäß Container Safety Convention muss vorhanden sein. Der Zustand der Ladeeinheit, der zur Zulassung für den kombinierten Verkehr führte, darf sich seitdem nicht geändert haben.

3. Auftragserteilung, Auftragsannahme

- 3.1 Der Auftrag an KombiPort Kiel GmbH hat alle zur ordnungsgemäßen Ausführung des Auftrages erforderlichen Angaben zu enthalten und ist schriftlich, per Fax oder über eine elektronische Schnittstelle zu erteilen.
- 3.2 Die Durchführung und Verbindlichkeit einer elektronischen Auftragserteilung wird in einem besonders abzuschließenden Vertrag geregelt.
- 3.3 Eine schriftliche Auftragsbestätigung der KombiPort Kiel GmbH für Beförderungsleistungen erfolgt nur, wenn dies mit dem Kunden besonders vereinbart ist.
- 3.4 Eine schriftliche Auftragsbestätigung der KombiPort Kiel GmbH bei Lagerung erfolgt in jedem Fall.

4. Umschlag

- 4.1. Umschlag ist das Umladen von einem Transportmittel auf ein anderes bzw. von einem Verkehrsträger auf einen anderen (siehe GGBefG § 2).
- 4.2 Die Kranung beginnt, sobald das Ladegeschirr des Umschlaggerätes auf die Ladeeinheit herabgesenkt wird.
- 4.3 Die Kranung endet, sobald das Ladegeschirr des Umschlaggerätes von der Ladeeinheit gelöst, aufgehoben und von der Ladeeinheit frei ist.

5. Lagern

- 5.1 Lagern ist das Aufbewahren zur späteren Verwendung sowie zur Abgabe an andere. Es schließt die Bereitstellung zur Beförderung ein, wenn diese nicht binnen 24 Stunden nach ihrem Beginn oder am darauffolgenden Werktag erfolgt. Ist dieser Werktag ein Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages (siehe TRGS).
- 5.2 Das Lagern ist gemäß jeweils gültiger Preisliste der KombiPort Kiel GmbH kostenpflichtig.

6. Transportbedingte Zwischenabstellung

- 6.1 Die transportbedingte Zwischenabstellung ist Bestandteil der Beförderung und umfasst den zeitweiligen Aufenthalt von Ladeeinheiten auf dem Betriebsgelände der KombiPort Kiel GmbH (siehe GGBefG § 2).

Die Regelung gilt analog für leere Ladeeinheiten und Ladeeinheiten ohne Gefahrgut.

7. Zustand der Ladeeinheiten, Haftung des Kunden

- 7.1 Die Ladeeinheiten müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Bestimmungen entsprechen.

- 7.2 Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die der KombiPort Kiel GmbH und Dritten durch einen nicht ordnungsgemäßen Zustand der Ladeeinheiten oder der Ladung entstehen.

Bei Verletzung seiner Verpflichtungen haftet der Kunde, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, für jeden dadurch entstehenden Schaden.

- 7.3 KombiPort Kiel GmbH prüft bei Übernahme von Ladeeinheiten den Zustand der LE im Umfang der gesetzlichen Vorschriften.

- 7.4 Darüber hinaus kann die KombiPort Kiel GmbH die Ladeeinheiten bei der Übernahme während sich diese auf dem Anlieferfahrzeug befinden vom Boden aus auf offensichtliche Mängel und Schäden besichtigen. KombiPort Kiel GmbH ist nicht verpflichtet, das Gut, dessen Verpackung, Stauung und Befestigung sowie die dazu vom Kunden gemachten Angaben oder die übergebenen Dokumente zu prüfen.

8. Besondere Bestimmungen für gefährliche Güter und Gefahrstoffe

- 8.1 Die Beförderung von Ladeeinheiten mit gefährlichen Gütern (beladene und leere, ungereinigte Ladeeinheiten, GGBefG § 2) unterliegt den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften.
- 8.2 Die KombiPort Kiel GmbH betreibt kein Gefahrstofflager.

Für den Fall einer Unregelmäßigkeit an einer Ladeeinheit mit Gefahrgut steht ein separater, für entsprechende Vorfälle ausgerüsteter Gefahrgutplatz im Ostuferhafen zur Verfügung.

9. Haftung der KombiPort Kiel GmbH

- 9.1 Die Haftung der KombiPort Kiel GmbH ergibt sich:

- für Lagerungen aus den §§ 467ff. HGB;
- für alle übrigen Leistungen aus den §§ 453ff. i.V.m. 407ff. HGB.

- 9.2 Die Haftung für Schäden wegen Verlustes oder Beschädigung ist begrenzt auf 8,33 SZR/kg des Rohgewichts der Sendung. Dies gilt auch für Schäden, die während einer Lagerung entstehen.

- 9.3 Die Haftung der KombiPort Kiel GmbH ist in jedem Schadensfall, in dem nur ein Anspruchsteller Ansprüche geltend macht, unabhängig davon, aus welchem Rechtsgrund diese Ansprüche erhoben werden, begrenzt auf einen Betrag von 1 Mio. Euro oder 2 SZR für jedes Kilogramm, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Für den Fall, daß mehrere Anspruchsteller Ansprüche aus einem Schadensereignis erheben (unabhängig davon, aus welchem Rechtsgrund dies geschieht), ist die Haftung der KombiPort Kiel GmbH begrenzt auf 5 Mio. Euro je Schadenereignis oder 2 SZR für jedes Kilogramm der verlorenen und beschädigten Güter, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Bei mehreren Geschädigten haftet KombiPort Kiel GmbH anteilig im Verhältnis der Ansprüche der Geschädigten.

- 9.4 Die vorstehenden Haftungsbefreiungen und -begrenzungen gelten nicht, wenn der Schaden verursacht worden ist:

- durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Organe der KombiPort Kiel GmbH, ihrer leitenden Angestellten oder ihrer Erfüllungsgehilfen, letztere bei der Erfüllung einer vertraglichen Hauptpflicht,
- in den Fällen der §§ 425 ff., 461 ff. HGB durch Organe der KombiPort Kiel GmbH oder die in §§ 428, 462 HGB genannten

Personen vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewußtsein, daß ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde.

10. Zahlung, Zahlungsverzug und Aufrechnung

- 10.1 Grundlage für die Entgeltberechnung ist der jeweils gültige Tarif der KombiPort Kiel GmbH. Zu zahlende Entgelte sind in Euro zu leisten und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.
- 10.2 Zahlungen sind auf ein von der KombiPort Kiel GmbH zu bestimmendes Konto auf Kosten des Auftraggebers zu überweisen und werden mit Zugang der Rechnung fällig. Abweichende Zahlungsverfahren können im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung festgelegt werden. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweils gültigen EZB-Zins und für jede schriftliche Mahnung 5,00 Euro als pauschalisierte Mahnkosten zu zahlen.
- 10.3 Gegen die Forderungen der KombiPort Kiel GmbH ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

11. Verjährung

- 11.1 Ansprüche gegen die KombiPort Kiel GmbH verjähren in einem Jahr. Bei Vorsatz oder bei einem dem Vorsatz nach § 435 HGB gleichstehenden Verschulden beträgt die Verjährungsfrist 3 Jahre.
- 11.2 Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Ladeeinheit im Schienen- oder Straßenausgang das Umschlagterminal verlassen hat.

12. Gerichtsstand und salvatorische Klausel

- 12.1. Für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten (einschließlich Widerklagen, Scheck- und Wechselprozesse) ist alleiniger Gerichtsstand der Sitz der KombiPort Kiel GmbH.

KombiPort Kiel GmbH kann den Kunden auch an seinem Gerichtsstand verklagen.

- 12.2 Es gilt das für die Rechtsbeziehung inländischer Parteien maß-

gebende Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.3 Sofern einzelne Klauseln dieser Geschäftsbedingungen nichtig oder unwirksam sind oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und Klauseln nicht berührt.

Kiel, den 16.09.2005